

Urlaubsordnung für Priester im Bistum Hildesheim

Jeder Priester hat das Recht und die Pflicht, für seine seelische und körperliche Gesundheit zu sorgen. Er braucht deshalb Zeiten der Besinnung und Erneuerung sowie der Entspannung und Erholung. Das Dienstverhältnis des Priesters ist ein Klerikerdienstverhältnis und kein Arbeitsverhältnis. Daher lassen sich die gängigen arbeitsrechtlichen Regelungen auf den Dienst des Priesters nicht uneingeschränkt übertragen. Darum wird die folgende Ordnung gesetzt.

§ 1 Jährlicher Erholungsurlaub (Jahresurlaub)

(1) Dem Priester bis zum vollendeten 60. Lebensjahr steht ein Jahresurlaub von 35 Kalendertagen zu; dem Priester ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ein Jahresurlaub von 45 Kalendertagen¹.

(2) Ein Teil des Urlaubs sollte zusammenhängend für mindestens 3 Wochen genommen werden.

(3) In dem Fall, dass der gesamte Jahresurlaub nicht in einem Kalenderjahr genommen wird, muss er bzw. der verbleibende Teil in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden.

§ 2 Freier Tag

(1) Jedem Priester stehen ein dienstfreier Tag in der Woche sowie je 2 Tage als Tage der Erholung nach den Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu. Diese dienstfreien Tage und die Erholungstage nach den genannten Hochfesten dürfen nicht kumuliert und dem unter §1 (2) genannten zusammenhängenden Jahresurlaub hinzugefügt werden.

§ 3 Sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienstort

(1) Auf den Erholungserlaub werden nicht angerechnet

1. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Generalvikariat veranstaltet bzw. genehmigt sind;
2. die Teilnahme an Exerzitien und geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n 4 CIC bis zu 10 Tagen im Jahr;
3. die Teilnahme an Wallfahrten und Studienfahrten, die von der Pfarrei bzw. Dienststelle durchgeführt oder mit veranstaltet werden, maximal bis zu 14 Tage/Jahr;
4. die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen im Dienste der Pastoral der Pfarrei bzw. Dienststelle, wobei die Zeit in der Regel 14 Tage/Jahr nicht überschreiten sollte.

§ 4 Terminliche Festlegung und Abstimmung des jährlichen Erholungsurlaubs

(1) Die terminliche Festlegung ihres jährlichen Erholungsurlaubs sprechen die Priester, die im Dienst der Pfarrgemeinde tätig sind, rechtzeitig mit den übrigen Geistlichen vor Ort sowie den übrigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Vorgesetzten ab. Die Planung ist innerhalb des Dekanates abzustimmen.

¹ Der Berechnung liegt eine 7-Tage-Woche zugrunde.

(2) Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, legen ihren Urlaub in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten und Leitern der Einrichtung, in denen sie tätig sind, fest. Auch ihnen wird die Absprache im Dekanat ihres Dienstortes empfohlen.

(3) Für die terminliche Festlegung des jährlichen Erholungsurlaubs der Priester, die in Dienststellen des Bistums oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen tätig sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Dienststelle bzw. Einrichtung.

§ 5 Antrag

(1) Jeder Urlaub und jede Abwesenheit (auch gemäß § 3) von mehr als 3 Tagen bis zu einer Woche muss mit der Angabe der jeweiligen Anschrift dem Dechanten mitgeteilt werden.

(2) Wenn ein Pfarrer länger als eine Woche abwesend ist (auch gemäß § 3), hat er dies sowohl mit dem Dechanten abzusprechen als auch den Urlaub gemäß can. 533 §2 CIC rechtzeitig vorher in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariats mittels der Urlaubsmeldung anzumelden. Der Pfarrer regelt die Vertretung für sich selbst möglichst innerhalb des Dekanats. Für die Zeit der Abwesenheit ist ein Pfarrverwalter (Administrator) zu bestellen.² Für die Meldung und die Bestellung des Pfarrverwalters im Bischöflichen Generalvikariat ist das entsprechende Formular „Urlaubsmeldung“ in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden und rechtzeitig einzureichen.

Andere im Gemeindedienst tätige Priester haben ihre Abwesenheit mit dem zuständigen Pfarrer abzusprechen.

Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, informieren den Dechanten sowie ggf. den Vorgesetzten und Leiter der Einrichtung, in der sie tätig sind, über ihre Abwesenheit.

(3) Für den Antrag und die Genehmigung des Urlaubs von Priestern, die in Dienststellen des Bistums tätig sind, gelten die besonderen Regelungen der Dienststelle.

(4) Es muss gesichert sein, dass etwaiger schulischer Religionsunterricht und ähnliche pastorale Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Februar 2014 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen und Regelungen, Urlaub und Abwesenheit von Priestern betreffend, verlieren ihre Gültigkeit.

Hildesheim, 01. Februar 2014

im Original gezeichnet + Norbert Trelle

Bischof von Hildesheim

² Der Priester, der für die konkreten Vertretungsdienste gemeldet wird und diese übernimmt, muss nicht gleichzeitig der Pfarrverwalter (Administrator) sein; letzterer kann auch ein weiterer Priester - in der Regel des jeweiligen Dekanats - sein.